



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XI. Fernere Kayserliche Erklärung über den Modum consultandi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

zu lassen, gnädigst eingewilliget und entschlossen, damit durch dieselbe, als welche den Rahmen Deputatorum nicht für sich, sondern im Rahmen aller Stände des Reichs tragen thun, das Jus Suffragii in diesem hochwichtigen Werck, allen und jeden, hohen und niedrigen Ständen conserviret, und in ihren Rahmen exerciret werden möge: so siehe abermahl zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Masse fundirten Corporis verbleibe; und aber benebenst andere Non Deputati über ihre, zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Meynungen per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schädliche Trennungen verhütet werden.

1645.
Junius.

5) Ob die noch
abwesende
Churfürstl.
und Deputir-

5) Demnach auch sowol im Churfürsten als der Deputirten Fürsten und Stände Rath, und an deren Gegenwart merklich und viel gelegen, abwesend seyn, ob dessen ungehindert mit den Haupt-Consultationibus fortzufahren?

te Stände,
vorher einzu-
warten.

6) Wie die ab-
gehende Me-
diation zu
Osnabrück zu
ersehen.

6) Würde auch zu bedencken seyn, was für ein Modus zu erfinden, wodurch man die zu Osnabrück abgehende Mediation bey vorlauffenden Handlungen möchte ersehen können?

7) Wie dem
Begehren der
Franzosen,
einen Salvum
Conductum
für die Sie-
benbürgische
Deputirte zu
verschaffen, zu
begegnet sey?

7) Als auch die Französische Herren Plenipotentiarri nach eröffneter Proposition erst jüngst verwichenen Donnerstag, durch den Herrn Venetianischen Ambassadeur, den Herren Kayserlichen Plenipotentiarriis anzeigen lassen, weil der Fürst in Siebenbürgen, (dessen sie doch in ihrer Proposition sonst ganz keine Meldung gethan) auch ihr Confederirter, und seine Sache ebenmäßig bey diesen Univerſal-Congressibus erlediget werden müste, daß sie in Krafft der in dem Hamburgischen Präliminar-Vergleich einverleibten General-Clausul, de Salvo Conductu univerſis Gallia Federatis & Adherentibus dando, begehren thäten, bey Ihrer Kayserlichen Majestät einen Salvum Conductum für gedachtes Fürsten Deputation auszubringen, dann sie sonst zu weiterer Handlung sich nicht würden verstehen können, dergleichen Einwürffe sie sonder Zweifel bey den Schwedischen Plenipotentiarriis auch um so viel mehr unterbauen würden, weil selbige dessen in ihrer Proposition nominatim gedacht, da man doch nicht dafür halten könne, daß weder die Franzosen noch die Schweden dessen in einigerley Weise noch Weg befugt, allermassen es dem Venetianischen Ambassadeur bereits gnugsam demonstrirer worden: so wäre hierüber weiter Gutachten zu vernehmen, wie solchem neuerlichen Gesuch auf dem Nothfall mit guter Resolution zu begegnen.

Actum Osnabrück den
18. Junii 1645.

§. XI.

Ernere Kay-
serliche Erklä-
rung über den
Modum Con-
sultationis.

Den Fürstlichen Gesandtschafften aber, geschah nur eine mündliche Eröffnung von dem Inhalt solchen Memorials, und zwar lieffen die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, am 19. Jun. den Braunschweig-Lüneburgischen, Costnizischen und Nürnbergischen Gesandten zu sich bitten und eröffneten denselben: was gestalt nunmehr die Französische und Schwedische Abgesandten ihre Propositiones ausgestellt hätten; weil nun des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation jetzige äußerste Noth erforderte, die Frie-

dens-Tractaten zu beschleunigen, und aber wegen des Modi Consultationis allehand difficultäten sich eräugnen wollten; so hätten sie deßhalb mit ihnen communiciren, und derselben Gutachten vernehmen wollen; Die Kayserliche Majestät wäre gar nicht gemeint, anderen Nicht Deputirten Ständen ihr zustehens des Jus Suffragii zu ersehen, es wollte aber dabey fleißig zu beobachten seyn, daß alles ordentlich, nach Anweisung des Reichs Verfassung und absque confusione hergehen möchte, dahero sie der an-

wesen-

1645. wessenden Gesandten Meynung sich aus-
Junius. baten, und zu dem Ende, den vierdten
Punct, des vorhersehenden Memorials,

ihnen schriftlich zu stellen. Diesen Vortrag
nahmen die 3. Gesandten zur Überlegung
an.

1645.
Junius.

§. XII.

Der Reichs-
Stände ver-
schiedne Mey-
nungen über
diesen Punct.

Die Reichs-Stände waren aber selbst
unter einander nicht einerley Meynung
über diesen Punct. Dann diejenigen Sta-
tus, welche nicht unter der Zahl der
Ordentlichen *Deputatorum Imperii*, be-
griffen waren, sahen den vorgeschlagenen
ersten modum *Deputationis Ordinariae*,
als eine gefährliche Sache an, und gaben
deutlich zu verstehen, daß hierdurch, von
Kayserslicher und zum theil Catholischer
Seite nur gesucht würde, sie per indi-
rectum, von ihrem Jure Suffragii aus-
zuschließen, und ihre Vota zu eludiren,
welcher Meynung auch die Chur-Bran-

denburgischen beypflichteten, ob schon die
Chur-Bayerische und Chur-Cölnische
Abgesandten behaupteten, daß nicht nur
die Ordinarii Deputati bey dieser Hand-
lung, das ganze Reich repräsentiren,
sondern, daß auch die Churfürstliche Ab-
gesandten, ohngeachtet Chur-Sachsen und
Trier abwesend wären, neben den an-
wesenden Deputatis, gar wohl haubtsäch-
lich handeln und schließen könnten. Was
aber hingegen vor wichtige Gründe, wider
die Ordinari-Deputation angeführet
wurden, solches erhellet aus nachstehen-
dem Bedencken:

Bedencken,
warum auch
die Status
Non Deputa-
ti zu dem
Friedens-
Congress
cum Voto zu
admittiren.

Daß die Herrn Deputati diese allgemeine Friedens-Tractaten allein, exclusis
Statibus Non Deputatis, deliberiren und abschließen sollen, läuft nicht allein wider
des Reichs Herkommen, sondern auch der Fürsten und Stände Hoheit und wohlher-
gebrachte Libertät, indem in Reichs-fundamental-Satzungen genugsam, und son-
derlich zu befinden, zu was Ende dergleichen Deputations-Tage, auch in was Sa-
chen und Fällen dieselbe angesehen, und wie weit die gesamte Reichs-Stände darzu
eingewilliget, welches aber ansezo & tali modo circa plurimorum consensum
allzuweit, auch so gar extendiret werden will, gleichsam die D. D. Deputati absolu-
tam potestatem hätten, solche Conclusa zu machen, darauf omnium & singulorum
Stand und zeitliche Wohlfahrt beruhet, und also der weniger den größern Theil verbind-
lich machen wolte und könnte, dannenhero denenselben sich durch sonderbare Vollmacht
von den Non Deputatis zu legitimiren obliegen würde. So ist auch aller Vernunft
und den Rechten gemäß, ut, quæ omnes tangant, ab omnibus expediantur,
und daß um soviel destomehr, dieweil & Non Deputati Fürsten und Stände, ja so
völl, oder voll mehr als die Deputati, nun so viele Jahr, continuirliche und un-
erträgliche Krieges-Contributiones mit höchsten, sowohl ihres selbst eigenen Stan-
des, als Land und Leuten Schaden, Verderben und ruin bißhero getragen, und wei-
ter noch ausstehen und abstaten müssen. Woraus auch diese hoch præjudicirliche
und bey der postreität unverantwortliche Consequenz folgen würde, daß derges-
talt die Reichs-Tage, inskünftig leichtlich gar abgethan, und alle Sachen den De-
putirten untergeben werden könnten. Insonderheit aber und in specie ist es dem
jüngsten Regenspurghischen Reichs-Abschiede schnurstracks zuwider, darinnen durch
einen allgemeinen Reichs-Schluß den Deputirten ein Ziel gesteket und inhibiret
worden, sich dergleichen allgemeinen und das ganze Römische Reich concernirende
Handlungen nicht anzumassen. Nicht weniger würden solcher Gestalt und durch dies
se translation, da sonderlichen auch die Deputati allein den Friedens-Tractaten
beywohnen solten, die übrige Fürsten und Stände, welche doch ein mehrers, als
eben die Deputirte dabey zu verkiehren, gleichsam præteriret, und müssen nur den
andern ihren Mitt-Ständen in die Hände sehen, und ihren gangen Staat nolentes
volentes heingeben, interim auch dero selbst zu diesen Friedens-Tractaten abge-
ordnete Gesandten, mit vergeblichen obvoll schweren Unkosten, Dero Herren Prin-
cipalen zu Schimpff und Spott allda sitzen, und expectando, quid D. D. Deputatis
illis communicare placuerit, wenig verrichten, welches dann nicht zu Auf-
richtung